



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 3/2014

News Nr. 3/2014

Nachschüsse über das Stammkapital hinaus

Handelsgesellschaften stellen oft ihre Finanzierung aus eigenen Mitteln ihrer Gesellschafter sicher. Eine der Weisen, wie das Eigenkapital der Gesellschaft effektiv erhöht werden kann, ohne die Stellung des Gesellschafters zugleich zu stärken, ist die Leistung eines Nachschusses über das Stammkapital der Gesellschaft hinaus. Dieser Vorgang ist wesentlich einfacher als eine Stammkapitalerhöhung. Die bis zum 31. 12. 2013 wirksame Regelung des Nachschusses war jedoch einigermaßen problembehaftet (z.B. Notwendigkeit der Erstellung einer Notariatsurkunde, Bewertung von Sacheinlagen durch einen Sachverständigen usw.). Im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden des neuen Gesetzes Nr. 90/2012 Sb., Gesetz über Handelskörperschaften (nachfolgend „Gesetz über Handelskörperschaften“) wurden seit dem 1. 1. 2014 einige wesentliche Änderungen gegenüber der früheren Regelung eingeführt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

Eigenkapitalnachschüsse bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in §§ 162 bis 166 Gesetz über Handelskörperschaften geregelt. Das Gesetz über Handelskörperschaften regelt jedoch die Nachschüsse auch in § 139 Abs. 2, in dem die Pflicht der Gesellschafter enthalten ist, zur Bildung von Eigenkapital durch Geldmittel über die Stammeinlagen der Gesellschafter hinaus beizutragen. Diese Pflicht ist mit dem Anteil des jeweiligen Gesellschafters eng verbunden. Der Gesellschafter leistet der Gesellschaft den Nachschuss aufgrund eines Vertrags zwischen ihm und der Gesellschaft, es ist daher nicht möglich, dass die Leistung des Nachschusses durch ein einseitiges Geschäft erfolgt. Die Form des Vertrags wird im Gesetz nicht geregelt. Gleich wie bei der früheren Regelung im Handelsgesetzbuch werden die Nachschüsse in obligatorische und freiwillige Nachschüsse geteilt.

Obligatorischer Nachschuss

Der obligatorische Nachschuss und seine maximale Höhe müssen im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt werden, der gleichzeitig festsetzt, mit welchen Anteilen der Nachschuss verbunden ist und ob die Gesellschafter die Nachschüsse im Verhältnis ihrer Anteile oder anders leisten. Die Gesellschafterversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter über die Höhe der Nachschusspflicht, falls im Gesellschaftsvertrag bzw. der Gründungsurkunde nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Neu bedarf der Beschluss der Gesellschafterversammlung keiner Notariatsurkunde bzw. öffentlichen Urkunde. Falls ein Gesellschafter seine Nachschusspflicht verletzt, hat er der Gesellschaft einen Verzugszins auf den fälligen Betrag in Höhe des Zweifachen des durch eine andere Rechtsvorschrift festgesetzten Verzugszinssatzes zu zahlen, es sei denn der Gesellschaftsvertrag setzt etwas anderes fest. Zugleich kann gegen den Gesellschafter ein Ausschlussverfahren angeordnet werden, in dem die Gesellschafterversammlung den Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen kann. Neu bietet das Gesetz über Handelskörperschaften in § 164 den Gesellschaftern die Möglichkeit, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn sie der Nachschusspflicht nicht zustimmen und die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Nachdem alle Bedingungen erfüllt sind, wird das Ausscheiden des



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 3/2014

Gesellschaftern aus der Gesellschaft am letzten Tag des Monats wirksam, in dem die schriftliche Erklärung über das Ausscheiden bei der Gesellschaft eingegangen ist. Ähnlich wie gemäß der früheren Regelung wird im Gesetz über Handelkörperschaften die Rückzahlung eines Nachschusses geregelt, wonach die Gesellschafterversammlung entscheiden kann, dass ein geleisteter Nachschuss zurückgezahlt wird, und zwar im Umfang, in dem dieser den Verlust der Gesellschaft überschreitet.

Freiwilliger Nachschuss

Gleich wie früher in § 121 Abs. 2 Handelsgesetzbuch bietet das Gesetz über Handelkörperschaften in § 163 den Gesellschaftern die Möglichkeit, der Gesellschaft einen freiwilligen Nachschuss zu leisten. Entgegen der bisherigen Regelung genügt neu eine Zustimmung des Geschäftsführers, und zwar auch in dem Fall, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Gründungsurkunde zu diesem Thema keine Regelung enthält. Neu wird im Gesetz über Handelkörperschaften, § 163 Abs. 2, ausdrücklich ermöglicht, einen freiwilligen Nachschuss in Form einer Sachleistung zu gewähren. In einem solchen Fall fordert das Gesetz die Erstellung eines Sachverständigengutachtens über den Wert des Nachschusses. Die Wahl des Sachverständigen fällt neu in die Zuständigkeit des Geschäftsführers.

Aktiengesellschaft:

Das Gesetz über Handelkörperschaften, ebenso wie früher das Handelsgesetzbuch, enthält keine Regelung über die Leistung eines Nachschusses in die sonstigen Kapitalrücklagen über das Grundkapital der Aktiengesellschaften hinaus. Da dies im Gesetz nicht ausdrücklich untersagt ist, kann die Bestimmung über den Nachschuss über das Stammkapital hinaus bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf eine Aktiengesellschaft Anwendung finden, wie dies früher gemäß dem Handelsgesetzbuch möglich war.

Buchhalterische und steuerliche Konsequenzen

Der geleistete Nachschuss wird anschließend in der Bilanz der Gesellschaft als sonstige Kapitalrücklagen, welche einen Bestandteil des Eigenkapitals bilden, ausgewiesen. Ein wesentlicher steuerlicher Aspekt, der die Gesellschaft zur Erhöhung des Eigenkapitals häufig motiviert, ist die steuerliche Abzugsfähigkeit bzw. Nichtabzugsfähigkeit der Finanzaufwendungen für die Zwecke der Körperschaftsteuer im Falle der Unterkapitalisierung. Soweit die Gesellschaft über ein zu niedriges Eigenkapital verfügt, während ihre Kreditverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zu hoch sind, sind die Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen auf diese Verbindlichkeiten aus dem Betrag steuerlich nichtabzugsfähig, um welchen diese Verbindlichkeiten das Vierfache des Eigenkapitals übersteigen. Durch die Gewährung eines Zuschusses in das Eigenkapital können solche Konsequenzen direkt beeinflusst werden.

Gemäß der Auslegung der Finanzverwaltung unterlag die Gewährung eines Nachschusses keiner Schenkungsteuer auf Seiten der Gesellschaft. Seit 2014 wurde die Schenkungsteuer aufgehoben, die Besteuerung von unentgeltlichen Einkommen wurde in das Einkommensteuergesetz aufgenommen, wobei die Auslegung der Finanzverwaltung nach unseren Kenntnissen keine Änderung erfahren hat.



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 3/2014

Aus Sicht des Gesellschafters hat die Gewährung des Nachschusses über das Stammkapital hinaus keinen Einfluss auf die Höhe seiner Einlage in der Gesellschaft (ihr Wert sowie der Prozentanteil bleiben unverändert), es erhöht sich jedoch der Erwerbspreis seines Anteils aus Sicht der steuerlichen und buchhalterischen Vorschriften. Im Falle eines Verkaufs des Anteils wird auf Seiten des Gesellschafters neben seiner Stammeinlage auch der geleistete Nachschuss Bestandteil der Steuerausgaben.

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: info@alferypartner.com

www.alferypartner.com

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.